

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2261/98 DER KOMMISSION
vom 26. Oktober 1998**

**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die
zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽¹⁾, insbe-
sondere auf die Artikel 9 und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wurde eine
Warenomenklatur, nachstehend „Kombinierte Nomenkla-
tur“ genannt, eingeführt, die sowohl den Erfordernissen des
Gemeinsamen Zolltarifs als auch jenen der Außenhandels-
statistik der Gemeinschaft entspricht. Es sind bestimmte

Änderungen an der Kombinierten Nomenklatur vorzuneh-
men, um folgendes zu berücksichtigen:

- veränderte Anforderungen in bezug auf Statistik und
Handelspolitik, insbesondere aufgrund des Beschlusses
94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den
Abschluß der Übereinkünfte im Rahmen der multilate-
ralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986—1994)
im Namen der Europäischen Gemeinschaft für die in
ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche ⁽²⁾ und auf-
grund der Verordnung (EG) Nr. 3093/95 des Rates vom
22. Dezember 1995 zur Festlegung der nach dem Beitritt
Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäi-
schen Union in den Verhandlungen gemäß Artikel XXIV
Absatz 6 des GATT vereinbarten und von der Gemein-
schaft anzuwendenden Zollsätze ⁽³⁾;
- die Notwendigkeit einer Angleichung oder Klärung des
Wortlauts.

Außerdem werden die ab 1. Juli 1999 anwendbaren vertrags-
mäßigen Zollsätze berücksichtigt.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 23. 12. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 334 vom 30. 12. 1995, S. 1.

Es erscheint der Kommission angemessen zu sein, in Form einer Verordnung eine ab 1. Januar 1999 anwendbare vollständige Fassung der Kombinierten Nomenklatur zu veröffentlichen, zusammen mit den entsprechenden autonomen und vertragsmäßigen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs, wie sie sich sowohl aus dem Beschluß 94/800/EG und der Verordnung (EG) Nr. 3231/94 des Rates als auch aus anderen vom Rat oder von der Kommission beschlossenen Maßnahmen ⁽¹⁾ ergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Zolltarifliche und Statistische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1998

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Im Anhang I zu dieser Verordnung sind die Änderungen aufgenommen, die sich aus der Annahme folgender Maßnahmen ergeben:

- Beschluß 96/611/EC des Rates vom 16. September 1996 (ABl. L 271 vom 24. 10. 1996, S. 31),
- Verordnung (EG) Nr. 467/97 des Rates vom 3. März 1997 (ABl. L 71 vom 13. 3. 1997, S. 1),
- Beschlüsse 97/359/EG und 97/360/EG des Rates vom 24. März 1997 (ABl. L 155 vom 12. 6. 1997, S. 1),

- Verordnung (EG) Nr. 2216/97 des Rates vom 3. November 1997 (ABl. L 305 vom 8. 11. 1997, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 2308/97 des Rates vom 17. November 1997 (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 2472/97 der Kommission vom 11. Dezember 1997 (ABl. L 341 vom 12. 12. 1997, S. 25),
- Verordnung (EG) Nr. 2509/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 (ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 44),
- Verordnung (EG) Nr. 1048/98 des Rates vom 18. Mai 1998 (ABl. L 151 vom 21. 5. 1998, S. 1).

ANHANG I

KOMBINIERTE NOMENKLATUR

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	Kapitel	Seite	
TEIL I — EINFÜHRENDE VORSCHRIFTEN				
<i>Titel I — Allgemeine Vorschriften</i>				
A. Allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur	11	8 Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	93	
B. Allgemeine Vorschriften über die Zollsätze	12	9 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	101	
C. Gemeinsame allgemeine Vorschriften über die Nomenklatur und die Zollsätze	13	10 Getreide	105	
<i>Titel II — Besondere Bestimmungen</i>				
A. Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen	13	11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen	110	
B. Zivile Luftfahrzeuge und für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Waren	15	12 Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	116	
C. Pharmazeutische Erzeugnisse	15	13 Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge	121	
D. Verzollung zum Pauschalsatz	16	14 Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	123	
E. Behältnisse oder Verpackungen	17	<i>Abschnitt III</i>		
Liste der Zeichen und Abkürzungen	19	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs		
Liste der besonderen Maßeinheiten	20	15 Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	125	
 <i>Abschnitt IV</i>				
Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe				
<i>Abschnitt I</i>				
Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs				
Kapitel				
1 Lebende Tiere	23	16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder Kriebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren.	138	
2 Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	27	17 Zucker und Zuckerwaren	145	
3 Fische und Kriebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	47	18 Kakao und Zubereitungen aus Kakao	150	
4 Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen.	63	19 Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren	153	
5 Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen.	80	20 Zubereitungen von Gemüse, Früchten und anderen Pflanzenteilen	158	
 <i>Abschnitt II</i>				
Waren pflanzlichen Ursprungs				
6 Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	83	21 Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	179	
7 Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	86	22 Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig	184	
 <i>Abschnitt V</i>				
Mineralische Stoffe				
25 Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement				207
26 Erze sowie Schlacken und Aschen				214
27 Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachs.				217

Kapitel	Seite	Kapitel	Seite
<i>Abschnitt VI</i>		<i>Abschnitt X</i>	
Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien		Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuß) zur Wiedergewinnung; Papier, Pappe und Waren daraus	
28	226	47	358
29	241	48	360
30	267	49	375
31	272		
32	276	<i>Abschnitt XI</i>	
33	281	Spinnstoffe und Waren daraus	
34	285	50	378
35	289	51	385
36	293	52	390
37	294	53	398
38	298	54	402
		55	407
<i>Abschnitt VII</i>		56	415
Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus		57	420
39	307	58	423
40	324	59	427
		60	432
<i>Abschnitt VIII</i>		61	435
Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen		62	445
41	331	63	456
42	335		
43	339	<i>Abschnitt XII</i>	
		Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; zugerichtete Federn und Waren aus Federn; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	
<i>Abschnitt IX</i>		64	461
Holz und Holzwaren; Holzkohle; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren		65	467
44	342	66	469
45	354		
46	356		

Kapitel	Seite	Kapitel	Seite
67 Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren.	470	83 Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	575
<i>Abschnitt XIII</i>			
Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren			
68 Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffe	472	84 Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon.	579
69 Keramische Waren	478	85 Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -Wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte	636
70 Glas und Glaswaren	483	<i>Abschnitt XVII</i>	
<i>Abschnitt XIV</i>			
Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasienschmuck; Münzen			
71 Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasienschmuck; Münzen	492	Beförderungsmittel	
<i>Abschnitt XV</i>			
Unedle Metalle und Waren daraus			
72 Eisen und Stahl	498	86 Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege	673
73 Waren aus Eisen oder Stahl	526	87 Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafräder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör	677
74 Kupfer und Waren daraus	541	88 Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon	689
75 Nickel und Waren daraus	548	89 Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	692
76 Aluminium und Waren daraus.	551	<i>Abschnitt XVIII</i>	
77 (Für eine mögliche spätere Verwendung im Harmonisierten System freigehalten)		Optische, photographische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte	
78 Blei und Waren daraus.	557	90 Optische, photographische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte.	695
79 Zink und Waren daraus	560	91 Uhrmacherwaren	714
80 Zinn und Waren daraus	563	92 Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	719
81 Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus	565	<i>Abschnitt XIX</i>	
82 Werkzeuge, Schneidwaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen	569	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	
		93 Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	722

Kapitel	Seite	Kapitel	Seite
<i>Abschnitt XX</i>		Anhang 2 Erzeugnisse, für die die Einfuhrpreisregelung gilt 775	
Verschiedene Waren		<i>Abschnitt II — Liste der pharmazeutischen Stoffe, für die Zollfreiheit gilt</i>	
94 Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betaausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude	724	Anhang 3 Liste der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vergebenen Internationalen Freinamen (INN) für pharmazeutische Stoffe, für die Zollfreiheit gilt	829
95 Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör	730	Anhang 4 Liste der Präfixe und Suffixe, die in Kombination mit den INN des Anhangs 3 die Salze, Ester oder Hydrate dieser INN bezeichnen; für diese Salze, Ester oder Hydrate gilt Zollfreiheit, sofern sie in dieselbe sechsstellige HS-Position wie die entsprechenden INN einzureihen sind	925
96 Verschiedene Waren	735	Anhang 5 Salze, Ester und Hydrate von INN, die nicht in dieselbe HS-Position wie die entsprechenden INN einzureihen sind und für die Zollfreiheit gilt	931
<i>Abschnitt XXI</i>		Anhang 6 Liste der pharmazeutischen Zwischenprodukte, d.h. der Verbindungen, die bei der Herstellung pharmazeutischer Fertigerzeugnisse verwendet werden und für die Zollfreiheit gilt	933
Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten			
97 Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	741		
98 (Vollständige Fabrikationsanlagen, ausgeführt gemäß Verordnung (EG) Nr. 840/96 der Kommission)	743		
99 (Freigehalten für von den zuständigen Behörden festzusetzende besondere Verwendungszwecke)			
TEIL III — ANHÄNGE ZUM ZOLLTARIF			
<i>Abschnitt I — Anhänge für landwirtschaftliche Erzeugnisse</i>		<i>Abschnitt III — Zollkontingente</i>	
Anhang 1 Agrarteilbeträge (EA), Zusatzzoll Zucker (AD S/Z) und Zusatzzoll Mehl (AD F/M)	751	Anhang 7 Von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden zu gewährende WTO-Zollkontingente	947

TEIL I

EINFÜHRENDE VORSCHRIFTEN

TITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

A. Allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur

Für die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur gelten folgende Grundsätze:

1. Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. Maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und – soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist – die nachstehenden Allgemeinen Vorschriften.
2. a) Jede Anführung einer Ware in einer Position gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie im vorliegenden Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für eine vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Vorschrift als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellt wird.
b) Jede Anführung eines Stoffes in einer Position gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Solche Mischungen oder aus mehr als einem Stoff bestehenden Waren werden nach den Grundsätzen der Allgemeinen Vorschrift 3 eingereiht.
3. Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2 b) oder in irgend- einem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht, so wird wie folgt verfahren:
 - a) Die Position mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Positionen, von denen sich jede nur auf einen Teil der in einer gemischten oder zusammengesetzten Ware enthaltenen Stoffe oder nur auf einen oder mehrere Bestandteile einer für den Einzelverkauf aufgemachten Warenzusammenstellung bezieht, werden im Hinblick auf diese Waren als gleich genau betrachtet, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält.
 - b) Mischungen, Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, und für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellungen, die nach der Allgemeinen Vorschrift 3 a) nicht eingereiht werden können, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.
 - c) Ist die Einreihung nach den Allgemeinen Vorschriften 3 a) und 3 b) nicht möglich, wird die Ware der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen in dieser Nomenklatur zuletzt genannten Position zugewiesen.
4. Waren, die nach den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften nicht eingereiht werden können, werden in die Position der Waren eingereiht, denen sie am ähnlichsten sind.
5. Zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften gilt für die nachstehend aufgeführten Waren folgendes:
 - a) Behältnisse für Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Zeichengeräte, Schmuck und ähnliche Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder Warenzusammenstellung besonders gestaltet oder hergerichtet und zum dauernden Gebrauch geeignet sind, werden wie die Waren eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Waren gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden. Diese Allgemeine Vorschrift wird nicht angewendet auf Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen.

- b) Vorbehaltlich der vorstehenden Allgemeinen Vorschrift 5 a) werden Verpackungen ⁽¹⁾ wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind. Diese Allgemeine Vorschrift gilt nicht verbindlich für Verpackungen, die eindeutig zur mehrfachen Verwendung geeignet sind.
6. Maßgebend für die Einreihung von Waren in die Unterpositionen einer Position sind der Wortlaut dieser Unterpositionen, die Anmerkungen zu den Unterpositionen und – sinngemäß – die vorstehenden Allgemeinen Vorschriften. Einander vergleichbar sind dabei nur Unterpositionen der gleichen Gliederungsstufe. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Anwendung dieser Allgemeinen Vorschrift auch die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln.

B. Allgemeine Vorschriften über die Zollsätze

1. Die Zollsätze für eingeführte Waren mit Ursprung in Ländern, die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind, oder in Ländern, mit denen die Europäische Gemeinschaft die Meistbegünstigungsklausel auf dem Gebiet der Zölle enthaltende Abkommen geschlossen hat, sind die in Spalte 4 des Zolltarifs aufgeführten vertragsmäßigen Zollsätze. Vorbehaltlich abweichender Regelungen sind diese vertragsmäßigen Zollsätze auch anzuwenden auf andere als die vorgenannten Waren bei deren Einfuhr aus allen Drittländern.

Ab 1. Januar 1999 werden die vertragsmäßigen Zollsätze aus der jeweils zutreffenden Spalte 4 oder 4 a angewendet. Die vertragsmäßigen Zollsätze aus Spalte 4 b sind ab 1. Juli 1999 anzuwenden.

Die autonomen Zollsätze der Spalte 3 sind anzuwenden, wenn sie niedriger als die vertragsmäßigen Zollsätze sind.

2. Ziffer 1 wird nicht angewendet, wenn besondere autonome Zollsätze für Waren mit Ursprung in bestimmten Ländern vorgesehen sind oder wenn Präferenzzölle aufgrund von Abkommen angewendet werden.
3. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, andere Zollsätze als die des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden, sofern dies durch Gemeinschaftsrecht gerechtfertigt ist.
4. Zollsätze der Spalten 3 und 4, bei denen als Maßstab Hundertteile angegeben sind, sind Wertzollsätze.
5. Das in den Spalten 3 und 4 angegebene Zeichen „EA“ bedeutet, daß ein gemäß Anhang 1 festzusetzender Agrarteilbetrag auf die betreffenden Waren zu erheben ist.
6. Das in den Kapitel 17 bis 19, Spalte 3 und 4, angegebenen Zeichen „AD S/Z“ bzw. „AD F/M“ bedeuten, daß der Höchstzollsatz aus einem Wertzollsatz und einem Zusatzzoll für bestimmte Arten Zucker oder für Mehl besteht. Dieser Zusatzzoll wird gemäß Anhang 1 festgesetzt.
7. Das in den Spalten 3 und 4 des Kapitels 22 angegebene Zeichen „€/ % vol/hl“ bedeutet, daß ein spezifischer Zoll auf der Grundlage einer bestimmten Anzahl von Euro für jedes Volumenprozent Alkohol je Hektoliter zu erheben ist. Das bedeutet, daß der Zollsatz für ein Getränk mit einem Alkoholgehalt von 40 % vol wie folgt berechnet wird:

— „1 €/ % vol/hl“ = 1 € × 40 ergibt einen Zollsatz von 40 € je Hektoliter, oder

— „1 €/ % vol/hl + 5 €/hl“ = 1 € × 40 + 5 € ergibt einen Zollsatz von 45 € je Hektoliter.

Das Zeichen „MIN“ (z.B. „1,6 €/ % vol/hl, MIN 9 €/hl“) bedeutet, daß der Zollsatz, der auf Grundlage der oben genannten Regel errechnet wird, mit dem Mindestzollsatz verglichen werden muß (z.B. „9 €/hl“) und der höhere Zollsatz anzuwenden ist.

(1) Als „Verpackungen“ gelten innere und äußere Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen mit Ausnahme von Beförderungsmitteln – insbesondere Behältern –, Planen, Lademittel und des bei der Beförderung verwendeten Zubehörs. Der Ausdruck „Verpackungen“ umfaßt nicht die in der Allgemeinen Vorschrift 5 a) angesprochenen Behältnisse.

C. Gemeinsame allgemeine Vorschriften über die Nomenklatur und die Zollsätze

1. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die Vorschriften über den Zollwert außer zur Ermittlung des als Bemessungsgrundlage dienenden Wertes bei Wertzollsätzen auch zur Ermittlung des Wertes verwendet, der als Merkmal zur Abgrenzung bestimmter Positionen oder Unterpositionen dient.
2. Bei gewichtszollbaren Waren und in den Fällen, in denen das Gewicht als Merkmal zur Abgrenzung bestimmter Positionen oder Unterpositionen dient, gilt als
 - a) „Rohgewicht“ das Gewicht der Ware mit ihren sämtlichen Behältnissen oder Verpackungen,
 - b) „Eigengewicht“ oder „Gewicht“ (ohne nähere Bestimmung) das Gewicht der Ware ohne alle Behältnisse oder Verpackungen.
3. Die Umrechnung des Euro in die nationalen Währungen anderer als den in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 ⁽¹⁾ des Rates genannten Mitgliedstaaten (nachstehend: „nichtteilnehmende Mitgliedstaaten“) erfolgt gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾. Davon unberührt bleiben Spezialregelungen, insbesondere auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik.

TITEL II

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen

1. Die Erhebung der Zölle wird ausgesetzt für die Waren, die dazu bestimmt sind, beim Bau, bei der Instandsetzung, bei der Instandhaltung oder beim Umbau der in der nachstehenden Übersicht genannten Wasserfahrzeuge eingebaut zu werden, sowie für die Waren, die zur Ausrüstung dieser Wasserfahrzeuge bestimmt sind.
2. Die Erhebung der Zölle wird ausgesetzt für:
 - a) Waren, die dazu bestimmt sind, beim Bau, bei der Instandsetzung, bei der Instandhaltung oder beim Umbau
 - 1) in ortfesten Bohr- oder Förderplattformen der Unterposition ex 8430 49 00, die in Gewässern der Mitgliedstaaten aufgestellt sind,
 - 2) in schwimmenden oder tauchenden Bohr- und Förderplattformen der Unterposition 8905 20 00

eingebaut zu werden, sowie für Waren, die zur Ausrüstung dieser Plattformen bestimmt sind.

Als zum Einbau in Bohr- und Förderplattformen bestimmt gelten auch Waren, wie Treib-, Schmierstoffe und Gase, die notwendig sind zum Betreiben der Maschinen und Apparate, die nicht dauerhaft diesen Plattformen zugeordnet und deshalb nicht deren Bestandteil sind, wenn sie an Bord der genannten Plattformen zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung verwendet werden;

- b) Rohre, Kabel und ihre Verbindungstücke, die dazu bestimmt sind, diese Bohr- oder Förderplattformen mit dem Festland zu verbinden.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 11. 5. 1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

KN-Code	Warenbezeichnung
8901	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Schleppkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern:
8901 10	– Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe:
8901 10 10	– – für die Seeschifffahrt
8901 20	– Tankschiffe:
8901 20 10	– – für die Seeschifffahrt
8901 30	– Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20:
8901 30 10	– – für die Seeschifffahrt
8901 90	– andere Wasserfahrzeug zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind:
8901 90 10	– – für die Seeschifffahrt
8902 00	Fischereifahrzeuge; Fabriksschiffe und andere Schiffe zum Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen:
	– für die Seeschifffahrt:
8902 00 12	– – mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 250
8902 00 18	– – mit einer Bruttoreaumzahl von 250 oder weniger
8903	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus:
	– andere:
8903 91	– – Segelboote, auch mit Hilfsmotor:
8903 91 10	– – – für die Seeschifffahrt
8903 92	– – Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor:
8903 92 10	– – – für die Seeschifffahrt
8904 00	Schlepper und Schubschiffe:
8904 00 10	– Schlepper
	– Schubschiffe:
8904 00 91	– – für die Seeschifffahrt
8905	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Hauptverwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen:
8905 10	– Schwimmbagger:
8905 10 10	– – für die Seeschifffahrt
8905 90	– andere:
8905 90 10	– – für die Seeschifffahrt
8906 00	Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und andere Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote:
8906 00 10	– Kriegsschiffe
	– andere:
8906 00 91	– – für die Seeschifffahrt

3. Die Gewährung dieser Aussetzungen erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen für die zollamtliche Überwachung der Verwendung dieser Waren.

B. Zivile Luftfahrzeuge und für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Waren

1. Zollfrei sind

- zivile Luftfahrzeuge;
- bestimmte Waren, die zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau, zur Änderung oder zur Umrüstung ziviler Luftfahrzeuge verwendet werden und in diesen verbleiben sollen;
- Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon, für die zivile Nutzung bestimmt.

Die Unterpositionen ⁽¹⁾ für diese Waren sind mit einem Hinweiszeichen auf folgende Fußnote versehen:

„Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften (KN).“

2. Zivile Luftfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1 sind andere Luftfahrzeuge als solche, die von militärischen oder ähnlichen Behörden in den Mitgliedstaaten genutzt werden und die eine militärische oder vergleichbare Kennzeichnung tragen.
3. Der Begriff „für zivile Luftfahrzeuge“ umfaßt in allen Unterpositionen ⁽¹⁾ im Sinne des Absatzes 1 zweiter Gedankenstrich auch Bodengeräte zur Flugausbildung, für zivile Nutzung bestimmt.

C. Pharmazeutische Erzeugnisse

1. Für die pharmazeutischen Erzeugnisse der nachstehenden Kategorien gilt Zollfreiheit:

- i) die pharmazeutischen Erzeugnisse in Anhang 3, die die von der Weltgesundheitsorganisation vergebenen Internationalen Freinamen (INN) tragen;
- ii) Salze, Ester und Hydrate der INN, deren Bezeichnung sich aus der Kombination der INN in Anhang 3 mit den Prä- bzw. Suffixen in Anhang 4 ergibt, sofern diese Erzeugnisse in dieselbe sechsstellige HS-Position einzureihen sind wie die entsprechenden INN;
- iii) Salze, Ester und Hydrate der INN, die in Anhang 5 aufgeführt und nicht in dieselbe sechsstellige HS-Position wie die entsprechenden INN einzureihen sind;
- iv) die Erzeugnisse in Anhang 6, die bei der Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse verwendet werden.

⁽¹⁾ Die betreffenden Unterpositionen gehören zu folgenden Unterpositionen (HS): 3917 21, 3917 22, 3917 23, 3917 29, 3917 31, 3917 33, 3917 39, 3917 40, 3926 90, 4008 29, 4009 50, 4011 30, 4012 10, 4012 20, 4016 10, 4016 93, 4016 99, 4017 00, 4504 90, 4823 90, 6812 90, 6813 10, 6813 90, 7007 21, 7304 31, 7304 39, 7304 41, 7304 49, 7304 51, 7304 59, 7304 90, 7306 30, 7306 40, 7306 50, 7306 60, 7312 10, 7312 90, 7322 90, 7324 10, 7324 90, 7326 20, 7413 00, 7608 10, 7608 20, 8108 90, 8302 10, 8302 20, 8302 42, 8302 49, 8302 60, 8307 10, 8307 90, 8407 10, 8408 90, 8409 10, 8411 11, 8411 12, 8411 21, 8411 22, 8411 81, 8411 82, 8411 91, 8411 99, 8412 10, 8412 21, 8412 29, 8412 31, 8412 39, 8412 80, 8412 90, 8413 19, 8413 20, 8413 30, 8413 50, 8413 60, 8413 70, 8413 81, 8413 91, 8414 10, 8414 20, 8414 30, 8414 51, 8414 59, 8414 80, 8414 90, 8415 81, 8415 82, 8415 83, 8415 90, 8418 10, 8418 30, 8418 40, 8418 61, 8418 69, 8419 50, 8419 81, 8419 90, 8421 19, 8421 21, 8421 23, 8421 29, 8421 31, 8421 39, 8424 10, 8425 11, 8425 19, 8425 31, 8425 39, 8425 42, 8425 49, 8426 99, 8428 10, 8428 20, 8428 33, 8428 39, 8428 90, 8471 10, 8471 41, 8471 49, 8471 50, 8471 60, 8471 70, 8479 89, 8479 90, 8483 10, 8483 30, 8483 40, 8483 50, 8483 60, 8483 90, 8484 10, 8484 90, 8501 20, 8501 31, 8501 32, 8501 33, 8501 34, 8501 40, 8501 51, 8501 52, 8501 53, 8501 61, 8501 62, 8501 63, 8502 11, 8502 12, 8502 13, 8502 20, 8502 39, 8502 40, 8504 10, 8504 31, 8504 32, 8504 33, 8504 40, 8504 50, 8507 10, 8507 20, 8507 30, 8507 40, 8507 80, 8507 90, 8511 10, 8511 20, 8511 30, 8511 40, 8511 50, 8511 80, 8516 80, 8518 10, 8518 21, 8518 22, 8518 29, 8518 30, 8518 40, 8518 50, 8520 90, 8521 10, 8522 90, 8525 10, 8525 20, 8526 10, 8526 91, 8526 92, 8527 90, 8529 10, 8529 90, 8531 10, 8531 20, 8531 80, 8539 10, 8543 89, 8543 90, 8544 30, 8801 10, 8801 90, 8802 11, 8802 12, 8802 20, 8802 30, 8802 40, 8803 10, 8803 20, 8803 30, 8803 90, 8805 20, 9001 90, 9002 90, 9014 10, 9014 20, 9014 90, 9020 00, 9025 11, 9025 19, 9025 80, 9025 90, 9026 10, 9026 20, 9026 80, 9026 90, 9029 10, 9029 20, 9029 90, 9030 10, 9030 20, 9030 31, 9030 39, 9030 40, 9030 83, 9030 89, 9030 90, 9031 80, 9031 90, 9032 10, 9032 20, 9032 81, 9032 89, 9032 90, 9104 00, 9109 19, 9109 90, 9401 10, 9403 20, 9403 70, 9405 10, 9405 60, 9405 92 und 9405 99.

Die betroffenen Unterpositionen gehören zu folgenden Unterpositionen (HS):

2818 30, 2833 22, 2842 10, 2842 90, 2843 30, 2843 90, 2844 40, 2845 90, 2846 90, 2902 19, 2902 90, 2903 44, 2903 47, 2903 49, 2903 59, 2903 62, 2903 69, 2904 10, 2904 90, 2905 22, 2905 29, 2905 39, 2905 49, 2905 50, 2906 11, 2906 19, 2906 29, 2907 19, 2907 29, 2908 10, 2908 20, 2908 90, 2909 19, 2909 20, 2909 30, 2909 49, 2909 50, 2910 90, 2911 00, 2912 19, 2912 29, 2912 49, 2914 19, 2914 29, 2914 39, 2914 40, 2914 50, 2914 69, 2914 70, 2915 39, 2915 50, 2915 70, 2915 90, 2916 15, 2916 19, 2916 20, 2916 39, 2917 13, 2917 19, 2917 20, 2917 34, 2917 39, 2918 11, 2918 13, 2918 16, 2918 17, 2918 19, 2918 22, 2918 23, 2918 29, 2918 30, 2918 90, 2919 00, 2920 10, 2920 90, 2921 12, 2921 19, 2921 29, 2921 30, 2921 42, 2921 45, 2921 49, 2921 59, 2922 11, 2922 19, 2922 29, 2922 30, 2922 41, 2922 49, 2922 50, 2923 10, 2923 20, 2923 90, 2924 10, 2924 21, 2924 29, 2925 19, 2925 20, 2926 90, 2927 00, 2928 00, 2929 90, 2930 20, 2930 30, 2930 40, 2930 90, 2931 00, 2932 19, 2932 29, 2932 99, 2933 11, 2933 19, 2933 21, 2933 29, 2933 39, 2933 40, 2933 51, 2933 59, 2933 69, 2933 79, 2933 90, 2934 10, 2934 20, 2934 30, 2934 90, 2935 00, 2936 10, 2936 21, 2936 22, 2936 23, 2936 24, 2936 25, 2936 26, 2936 27, 2936 28, 2936 29, 2937 10, 2937 21, 2937 22, 2937 29, 2937 91, 2937 92, 2937 99, 2938 10, 2938 90, 2939 10, 2939 29, 2939 41, 2939 42, 2939 49, 2939 50, 2939 61, 2939 62, 2939 69, 2939 90, 2940 00, 2941 10, 2941 20, 2941 30, 2941 40, 2941 50, 2941 90, 2942 00, 3001 20, 3001 90, 3002 10, 3002 90, 3003 31, 3003 39, 3003 40, 3003 90, 3004 31, 3203 00, 3204 12, 3204 13, 3204 19, 3204 90, 3402 12, 3402 13, 3507 90, 3808 40, 3824 90, 3901 90, 3902 90, 3905 99, 3906 90, 3907 10, 3907 30, 3907 99, 3909 10, 3909 40, 3911 90, 3912 31, 3912 39, 3912 90, 3913 90, 3914 00.

D. Verzollung zum Pauschalsatz

1. Ein pauschaler Zollsatz von 3,5 v.H. des Wertes wird auf Waren angewandt, die

- in Sendungen von Privatperson an Privatperson enthalten sind
- oder
- im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden,

sofern solchen Einfuhren keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen.

Dieser pauschale Zollsatz von 3,5 v.H. ist anwendbar, wenn der Wert der eingangsabgabenpflichtigen Waren je Sendung oder je Reisender 350 € nicht übersteigt.

Auf Waren des Kapitels 24, die in einer Sendung oder im persönlichen Gepäck von Reisenden in Mengen enthalten sind, die über die in Artikel 31 bzw. Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 355/94 ⁽²⁾, festgesetzten Höchstmengen hinausgehen, wird dieser pauschale Zollsatz nicht angewandt.

2. Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten:

a) im Fall von Waren in Sendungen von Privatperson an Privatperson Einfuhren, die

- gelegentlich erfolgen
- und
- sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind und weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Annahme Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt,
- und
- der Empfänger vom Absender ohne irgendeine Bezahlung zugesandt erhält;

b) im Fall von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden Einfuhren, die

- gelegentlich erfolgen
- und

⁽¹⁾ ABl. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 18. 2. 1994, S. 5.

- sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden oder von Angehörigen seines Haushalts oder als Geschenk bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Annahme Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.
3. Der pauschale Zollsatz wird auf Waren, die unter den Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 eingeführt werden, nicht angewandt, wenn der Zollbeteiligte vor Beginn der Zollabfertigung die Verzollung der Waren nach den für sie geltenden Einfuhrabgaben beantragt hat. In diesem Fall werden für alle Waren, die Gegenstand der Einfuhr sind, unbeschadet der in den Artikeln 29 bis 31 und 45 bis 49 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 vorgesehenen Befreiungen die für sie geltenden Einfuhrabgaben erhoben.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gelten als Einfuhrabgaben sowohl Zölle und Abgaben gleicher Wirkung als auch sonstige Einfuhrabgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der Sonderregelungen, die auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Anwendung finden.

4. Die Mitgliedstaaten können den Betrag in Landeswährung, der sich bei der Umrechnung des Betrages von 350 € ergibt, auf- bzw. abrunden.
5. Die nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten können den Gegenwert des Betrages von 350 € in Landeswährung unverändert beibehalten, wenn bei der jährlichen Anpassung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Umrechnung dieses Betrages vor der Auf- oder Abrundung nach Nummer 4 dazu führt, daß sich der in Landeswährung ausgedrückte Gegenwert um weniger als 5 v.H. ändert oder daß er sich vermindert.

E. Behältnisse oder Verpackungen

Die nachstehenden Bestimmungen sind anwendbar für die von den Allgemeinen Vorschriften 5 a) und b) erfaßten Behältnisse oder Verpackungen, die zur gleichen Zeit wie die Waren mit denen sie gestellt werden oder die in ihnen verpackt sind in den freien Verkehr überführt werden:

1. Soweit die Behältnisse oder Verpackungen entsprechend der Allgemeinen Vorschriften 5 wie die Waren eingereicht werden, mit denen sie gestellt werden oder die in ihnen verpackt sind,
- a) werden sie durch den Zoll wie die Waren erfaßt,
 - wenn die Waren wertzollbar sind
oder
 - wenn die Behältnisse oder Verpackungen zum Zollgewicht der Waren gehören;
 - b) sind sie zollfrei,
 - wenn die Waren zollfrei sind
oder
 - wenn die Waren weder wertzollbar noch gewichtszollbar sind
oder
 - wenn das Gewicht dieser Behältnisse oder Verpackungen nicht zum Zollgewicht der Waren gehört.
2. Wenn die unter Ziffer 1 Buchstaben a) und b) fallenden Behältnisse oder Verpackungen mehrere Waren verschiedener Gattung enthalten oder mit diesen gestellt werden, wird zur Bestimmung des Zollgewichts oder des Zollwerts das Gewicht oder der Wert der Behältnisse oder Verpackungen anteilig auf das Gewicht oder den Wert der Waren aufgeteilt.

Bemerkung

Die eckigen Klammern in Spalte 1 der Nomenklatur zeigen an, daß diese Position gestrichen ist (Beispiel: Position [1519]).

LISTE DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN

★	Kennzeichnet neue Codenummern
■	Kennzeichnet Codenummern des Vorjahres, jedoch mit anderem Inhalt
AD F/M	Zusatzzoll Mehl
AD S/Z	Zusatzzoll Zucker
b/f	Flasche
EA	Agrarteilbetrag
€	Euro
INN	International non-proprietary name
INNM	International non-proprietary name modified
ISO	International Organization for Standardization
Kbit	1 024 bits
kg/br	Kilogramm, brutto
kg/net	Kilogramm, netto
kg/net eda	Kilogramm Abtropfgewicht
100 kg/net mas	100 Kilogramm netto in der Trockenmasse
MAX	Höchstens
Mbit	1 048 576 bits
MIN	Mindestens

LISTE DER BESONDEREN MASSEINHEITEN

c/k	Anzahl Karat (1 metrisches Karat = $2 \cdot 10^{-4}$ kg)
ce/el	Anzahl Zellen
ct/l	Ladetonnen ⁽¹⁾
g	Gramm
gi F/S	Gramm spaltbare Isotope
GT	Bruttoraumzahl
kg C ₃ H ₁₄ ClNO	Kilogramm Cholinchlorid
kg H ₂ O ₂	Kilogramm Wasserstoffperoxid
kg K ₂ O	Kilogramm Kaliummonoxid
kg KOH	Kilogramm Kaliumhydroxid
kg met.am.	Kilogramm Methylamine
kg N	Kilogramm Stickstoff
kg NaOH	Kilogramm Natriumhydroxid
kg/net eda	Kilogramm Abtropfgewicht
kg P ₂ O ₅	Kilogramm Diphosphorpentaoxid
kg 90 % sdt	Kilogramm berechnet auf 90 % trocken
kg U	Kilogramm Uran
1 000 kWh	1 000 Kilowattstunden
l	Liter
1 000 l	1 000 Liter
l alc. 100 %	Liter reiner Alkohol (100 %)
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
1 000 m ³	1 000 Kubikmeter
pa	Anzahl Paar
p/st	Anzahl Stück
100 p/st	100 Stück
1 000 p/st	1 000 Stück
TJ	Terajoule (oberer Heizwert)

⁽¹⁾ Unter Ladetonnen (ct/l) versteht man die in metrischen Tonnen ausgedrückte Ladefähigkeit eines Schiffes. Die als Schiffsbedarf beförderten Güter (z.B. Treibstoff, Betriebsmittel, Proviant) bleiben ebenso wie die beförderten Personen (Schiffspersonal und Fahrgäste einschließlich Gepäck) bei der Berechnung der Ladetonnen außer Betracht.

KAPITEL 69

KERAMISCHE WAREN

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 69 gehören nur keramische Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt sind. Zu den Positionen 6904 bis 6914 gehören nicht Waren der Positionen 6901 bis 6903.
2. Zu Kapitel 69 gehören nicht:
 - a) Waren der Position 2844;
 - b) Waren der Position 6804;
 - c) Waren des Kapitels 71 (z.B. Phantasieschmuck);
 - d) Cermets der Position 8113;
 - e) Waren des Kapitels 82;
 - f) elektrische Isolatoren der Position 8546 und Isolierteile der Position 8547;
 - g) künstliche Zähne aus keramischen Stoffen (Position 9021);
 - h) Waren des Kapitels 91 (z.B. Uhren und Gehäuse für Uhren);
 - ij) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
 - k) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - l) Waren der Position 9606 (z.B. Knöpfe) oder der Position 9614 (z.B. Tabakpfeifen);
 - m) Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	I. WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN UND FEUERFESTE WAREN			
6901 00	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen (z.B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden:			
6901 00 10	– Steine mit einem Gewicht von mehr als 650 kg je m ³	10 MIN 0,5 €/100 kg/br	2	—
6901 00 90	– andere	10 MIN 0,5 €/100 kg/br	2	—
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden:			
6902 10 00	– mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	10 MIN 1,1 €/100 kg/br	2	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6902 20	– mit einem Gehalt an Tonerde (Al₂O₃), an Kieselsäure (SiO₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT:			
6902 20 10	– – mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO ₂) von 93 GHT oder mehr	10 MIN 0,7 €/100 kg/br	2	—
	– – andere:			
6902 20 91	– – – mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT.	10 MIN 0,7 €/100 kg/br	2	—
6902 20 99	– – – andere	10 MIN 0,7 €/100 kg/br	2	—
6902 90 00	– andere	10 MIN 0,7 €/100 kg/br	2	—
6903	Andere feuerfeste keramische Waren (z.B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden:			
6903 10 00	– mit einem Gehalt an Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT	18	5	—
6903 20	– mit einem Gehalt an Tonerde (Al₂O₃) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde oder Kieselsäure (SiO₂) von mehr als 50 GHT:			
6903 20 10	– – mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von weniger als 45 GHT	14	5	—
6903 20 90	– – mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von 45 GHT oder mehr.	14	5	—
6903 90	– andere:			
6903 90 10	– – mit einem Gehalt an Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 25 bis 50 GHT	13	5	—
6903 90 20	– – mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	13	5	—
6903 90 80	– – andere.	13	5	—
	II. ANDERE KERAMISCHE WAREN			
6904	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen:			
6904 10 00	– Mauerziegel.	8	2	p/st
6904 90 00	– andere.	8	2	—
6905	Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierate und andere Baukeramik:			
6905 10 00	– Dachziegel.	7	frei	p/st
6905 90 00	– andere.	10	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6906 00 00	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke.	10	frei	—
6907	Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage:			
6907 10 00	– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann . .	18	5	m ²
6907 90	– andere:			
6907 90 10	– – Spaltplatten	18	5	m ²
	– – andere:			
6907 90 91	– – – aus Steinzeug	18	5	m ²
6907 90 93	– – – aus Steingut oder feinen Erden	18	5	m ²
6907 90 99	– – – andere	18	5	m ²
6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage:			
6908 10	– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann:			
6908 10 10	– – aus gewöhnlichem Ton	18	7	m ²
6908 10 90	– – andere	18	7	m ²
6908 90	– andere:			
	– – aus gewöhnlichem Ton:			
6908 90 11	– – – Spaltplatten.	18	6	m ²
	– – – andere, mit einer größten Dicke von:			
6908 90 21	– – – – 15 mm oder weniger	18	5	m ²
6908 90 29	– – – – mehr als 15 mm.	18	5	m ²
	– – andere:			
6908 90 31	– – – Spaltplatten.	18	5	m ²
	– – – andere:			
6908 90 51	– – – – mit einer Oberfläche von 90 cm ² oder weniger	18	7	m ²
	– – – – andere:			
6908 90 91	– – – – aus Steinzeug.	18	5	m ²
6908 90 93	– – – – aus Steingut oder feinen Erden	18	5	m ²
6908 90 99	– – – – andere.	18	5	m ²

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6909	Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken:			
	– Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken:			
6909 11 00	– – aus Porzellan	21	5	—
6909 12 00	– – Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	16	5	—
6909 19 00	– – andere	16	5	—
6909 90 00	– andere	16	5	—
6910	Keramische Ausgüsse, Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urnierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken:			
6910 10 00	– aus Porzellan	20 MIN 8 €/100 kg/br	7	—
6910 90 00	– andere	20 MIN 8 €/100 kg/br	7	—
6911	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan:			
6911 10 00	– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	27 MIN 18 €/100 kg/br	12	—
6911 90 00	– andere	27 MIN 18 €/100 kg/br	12	—
6912 00	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände:			
6912 00 10	– aus gewöhnlichem Ton	15	5	—
6912 00 30	– aus Steinzeug	17	5,5	—
6912 00 50	– aus Steingut oder feinen Erden	21 MIN 18 €/100 kg/br	9	—
6912 00 90	– andere	21	7	—
6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände:			
6913 10 00	– aus Porzellan	22 MIN 70 €/100 kg/br	6	—
6913 90	– andere:			
6913 90 10	– – aus gewöhnlichem Ton	16	3,5	—
	– – andere:			
6913 90 91	– – – aus Steinzeug	20 MIN 35 €/100 kg/br	6	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6913 90 93	- - - aus Steingut oder feinen Erden	20 MIN 35 €/ 100 kg/br	6	—
6913 90 99	- - - andere	20 MIN 35 €/ 100 kg/br	6	—
6914	Andere keramische Waren:			
6914 10 00	- aus Porzellan	22	5	—
6914 90	- andere:			
6914 90 10	- - aus gewöhnlichem Ton	18	3	—
6914 90 90	- - andere	18	3	—